

30.10.25

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Siebenundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Die elf alten Bundesländer und der Bund haben die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu tragen. Nach § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes wird die Höhe der laufenden monatlichen Überweisungen durch das Bundesministerium der Finanzen vorläufig festgelegt. Die Höhe der endgültigen Aufwendungen und Lastenanteile für das jeweilige Rechnungsjahr ist anschließend auf Grundlage der Rechnungsergebnisse durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

B. Lösung

Die Aufwendungen und Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2024 werden mit dieser Verordnung entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig berechnet und festgestellt. Die Berechnung der endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2024 erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen. Die Verordnung dient der Endabrechnung der Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zwischen dem Bund und den elf alten Bundesländern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out - Regel der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft (zum Beispiel Gebühren) noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

30.10.25

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Siebenundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 29. Oktober 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Siebenundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Meister

Siebenundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet aufgrund

- des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, und
- Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2024

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betrugen im Rechnungsjahr 2024 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	71 076 140 Euro,
- in Berlin	5 723 542 Euro,
- insgesamt	<u>76 799 682 Euro.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	35 538 070 Euro,
- in Berlin	3 434 125 Euro,
- insgesamt	<u>38 972 195 Euro.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	9 883 348 Euro,
- in Bayern	7 243 492 Euro,
- in Baden-Württemberg	6 163 593 Euro,
- in Niedersachsen	4 390 054 Euro,
- in Hessen	3 441 173 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	2 264 596 Euro,
- in Schleswig-Holstein	1 623 372 Euro,
- im Saarland	554 995 Euro,
- in Hamburg	1 018 774 Euro,
- in Bremen	385 557 Euro,

- in Berlin	858 531 Euro,
- insgesamt	37 827 485 Euro,
- insgesamt nach Korrektur der Rundungsdifferenzen	37 827 487 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	11 220 088 Euro,
- Bayern	3 991 178 Euro,
- Hessen	3 893 373 Euro,
- Rheinland-Pfalz	20 931 016 Euro,
- Berlin	4 865 010 Euro,
- insgesamt	44 900 665 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

- Baden-Württemberg	1 006 492 Euro,
- Niedersachsen	2 125 052 Euro,
- Schleswig-Holstein	1 521 522 Euro,
- Saarland	312 756 Euro,
- Hamburg	687 584 Euro,
- Bremen	275 064 Euro,
- insgesamt	5 928 470 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 BEG geregelt.

Die vorläufige Lastenverteilung für das Rechnungsjahr 2024 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 GGO und § 62 Absatz 2 GGO ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 BEG erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Verordnung wird die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2024 festgestellt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium der Finanzen erlässt die Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gemäß § 172 Absatz 4 BEG in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

Auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand wird verwiesen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung wird die Rechtsetzung für 2024 abgeschlossen und die gesetzliche Anforderung auf Festsetzung der endgültigen Lastenverteilung umgesetzt. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind damit nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das BEG vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung ist kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung verbunden.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 GGO zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Mit der Verordnung werden entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 BEG die Lastenanteile des Bundes und der Länder für das Rechnungsjahr 2024 endgültig berechnet und festgestellt. Eine Befristung ist daher nicht angezeigt. Das Regelungsvorhaben wird nicht evaluiert, da sich die Regelungen allein auf das Rechnungsjahr 2024 beschränken.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2024 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Ein Inkrafttreten der Verordnung zum ersten Tag eines Monats oder Quartals ist zwar möglich, aber in diesem Fall nicht sinnvoll, da die Verordnung ausschließlich der finanziellen Endabrechnung der anfallenden Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern dient.

Anlage zur Begründung

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
67. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2024

– Beträge in Euro –

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Niedersachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. 1) Einwohner am 30. Sept. 2024	18.034.494	13.217.455	11.246.926	8.010.686	6.279.230	4.132.289	2.962.225	1.012.719	1.858.993	703.540	67.458.557	2.159.185	69.617.742
II. Entschädigungsaufwendungen im Rechnungsjahr 2024	21.103.436,31	11.234.669,86	5.157.101,22	2.265.001,72	7.334.546,24	23.195.612,25	101.850,52	242.239,37	331.189,64	110.493,28	71.076.140,41	5.723.541,61	76.799.682,02
III. Die Länder tragen											2) 4)		
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	9.500.812,68	6.963.132,10	5.925.031,06	4.220.136,54	3.307.982,36	2.176.945,12	1.560.539,76	533.513,92	979.342,38	370.634,28	35.538.070,20		35.538.070,20
b) von den Aufwendungen Berlins	382.535,52	280.359,74	238.562,21	169.917,27	133.190,80	87.651,33	62.832,72	21.481,11	39.431,71	14.923,02	1.430.885,43	858.531,24	2.289.416,67
c) zusammen	9.883.348,20	7.243.491,84	6.163.593,27	4.390.053,81	3.441.173,16	2.264.596,45	1.623.372,48	554.995,03	1.018.774,09	385.557,30	36.968.955,63	858.531,24	37.827.486,87
auf den Euro gerundet	9.883.348	7.243.492	6.163.593	4.390.054	3.441.173	2.264.596	1.623.372	554.995	1.018.774	385.557	36.968.954	858.531	37.827.485
IV. Nach § 172 Absatz 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzügl. IIIc)	11.220.088,11	3.991.178,02	-1.006.492,05	-2.125.052,09	3.893.373,08	20.931.015,80	-1.521.521,96	-312.755,66	-687.584,45	-275.064,02	34.107.184,78	4.865.010,37	38.972.195,15
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2024	11.255.711,98	3.959.733,33	-976.094,85	-2.154.924,59	3.858.041,55	20.934.954,90	-1.504.224,35	-295.990,84	-702.875,73	-263.639,22	34.110.692,18	4.865.010,37	38.975.702,55
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-) (auf den Euro gerundet)	-35.624	31.445	-30.397	29.873	35.332	-3.939	-17.298	-16.765	15.291	-11.425	-3.507	0	-3.507

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) Euro je Einwohner 0,526813377
3) Euro je Einwohner 0,021211325
4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen von den Aufwendungen:

Der Bund trägt	Berlins	der übrigen Länder	insgesamt
Die Länder (außer Berlin) tragen	60%	50%	38.972.195,17
Berlin trägt	25%	50%	36.968.955,61
Zusammen	15%	100%	858.531,24
	100%		76.799.682,02